

## **Bericht des Regierungsrats zur Genehmigung des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung 2008 der Obwaldner Kantonalbank (OKB)**

vom 24. März 2009

Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

Mit diesem Bericht unterbreiten wir Ihnen den Entwurf zu einem Kantonsratsbeschluss über den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung 2008 der Obwaldner Kantonalbank mit dem Antrag auf Eintreten.

Sarnen, 24. März 2009

Im Namen des Regierungsrats

Landammann: Niklaus Bleiker  
Landschreiber: Urs Wallimann

### **1. Ausgangslage**

Mit dem neuen Kantonalbankgesetz vom 27. Januar 2006 (GDB 661.1) wurden die Zuständigkeiten vom Kantonsrat als Oberaufsicht einerseits und vom Regierungsrat als Aufsichtsgremium andererseits festgelegt. Die vom Parlament auszuübenden Funktionen umfassen die Schaffung der gesetzlichen und wirtschaftspolitischen Rahmenbedingungen für die Kantonalbank. Bezüglich der Geschäftstätigkeit der Kantonalbank hat der Kantonsrat folgende Aufgaben:

- Kenntnisnahme vom Revisionsbericht der externen Revisionsstelle,
- Genehmigung des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung der Bank sowie
- Entlastung der Organe der Bank.

Der Regierungsrat seinerseits hat bezüglich der Geschäftstätigkeit folgende Aufgaben auszuüben:

- Ausübung der eigentlichen Aufsicht,
- Prüfung des Geschäftsberichts und gestützt auf den externen Revisionsbericht Antragsstellung an den Kantonsrat bezüglich Genehmigung der Jahresrechnung sowie
- Genehmigung (auf Antrag der Bank) der Verteilung des Bilanzgewinns und der Höhe der Dividende.

### **2. Aufsicht des Regierungsrats**

Wie bereits in der Botschaft vom 18. Oktober 2005 zum Kantonalbankgesetz ausgeführt, übt der Regierungsrat anstelle der bisherigen kantonsrätlichen Rechnungsprüfungskommission die Aufsicht über die Kantonalbank aus. Der Regierungsrat nimmt bei der Ausübung dieser Aufsicht nicht eigentliche Prüfungshandlungen vor, sondern er bespricht den Geschäftsbericht samt Jahresrechnung mit dem Bankrat und mit der Geschäftslei-

tung der OKB. Dadurch verschafft er sich Rechenschaft über die Geschäftstätigkeit der Bankorgane.

Bezüglich inhaltlicher Richtigkeit der Jahresrechnung kann sich der Regierungsrat auf die Weisungen der Eidgenössischen Bankenkommission (u.a. Verordnung über die Banken und Sparkassen [SR 952.02]) einerseits, sowie die Prüfungshandlungen der internen und externen Revisionsstelle andererseits, verlassen.

Aufgrund der im letzten Geschäftsjahr eingetretenen Entwicklungen auf den Finanzmärkten im Allgemeinen und bei den Grossbanken im Speziellen, hat der Bundesrat und die Bankenkommission neue Vorschriften erlassen. Wie aus den Medienmitteilungen zu entnehmen war, ist der Bund der Ansicht, dass infolge der herausragenden Bedeutung der Grossbanken für das Finanzsystem und die Volkswirtschaft ein erhöhter Sicherheitspuffer gefordert werden muss. Dieser Sicherheitspuffer errechnet sich als Zuschlag auf die risikogewichteten Eigenmittel der Bank. Konkret sollen die Grossbanken bis 2013 einen Eigenmittelzuschlag von 100 Prozent erreichen (mit einer unteren Interventionsgrenze von 150 Prozent). Ebenfalls werden für Grossbanken eine Kernkapital-Quote (Leverage-Ratio: Verhältnis von Kernkapital zu Bilanzsumme) von vier Prozent gefordert. Diese neuen Erfordernisse übertrifft die Obwaldner Kantonalbank bereits seit langem.

Die Ergebnisse von den Prüfungshandlungen der Revisionsstellen werden stufengerecht dem Bankrat zur Kenntnis gebracht und der Bankrat wird darauf – soweit notwendig – angemessen reagieren.

Vor Genehmigung der Dividende von 30 Prozent auf den Nennwert von einhundert Franken eines Partizipationsscheins, wurde der Regierungsrat über die wichtigsten Kennzahlen der Jahresrechnung 2008 informiert. Nach der Genehmigung fand auch ein Bilanzgespräch zwischen dem Bankratspräsidium, der Geschäftsleitung der Kantonalbank und dem Regierungsrat statt.

Der Bericht der Revisionsgesellschaft PriceWaterhouseCoopers, Luzern, vom 13. Februar 2009 enthält keine Einschränkungen oder unüblichen Anmerkungen.

### **3. Geschäftsbericht**

Der Geschäftsbericht der OKB enthält ein Kapitel über „Organisation Governance“, was den Vorschriften der Eidgenössischen Bankenkommission (EBK) entspricht. Darin steht, wie Führung und Management des Unternehmens organisiert sind und in der Praxis funktionieren (ab Seite 15). Ebenfalls unter diesem Kapitel sind ab Seite 23 Aussagen zu „La Ola“ – die Strategie ab 2008 der Kantonalbank aufgeführt.

Aus Sicht des Regierungsrats ist diesen Ausführungen nichts hinzuzufügen.

In den anschliessenden Kapiteln folgen Ausführungen zu den einzelnen Geschäftsbereichen, dem öffentlichen Engagement der OKB und zur Wirtschaftsentwicklung des Kantons 2008 mit Aussichten auf 2009.

### **4. Jahresrechnung**

Die Jahresrechnung der Obwaldner Kantonalbank findet sich im Anhang zum Geschäftsbericht. Sie umfasst die Bilanz per 31. Dezember 2008 (Seite 4), die Erfolgs- (Seite 5) und die Mittelflussrechnung (Seite 6) des Jahres 2008 sowie die Erläuterungen zur Geschäftstätigkeit (ab Seite 7). Die Kantonalbank ist betreffend Ausgestaltung und Inhalt der Jahresrechnung nicht frei, sondern an die Vorschriften der EBK gebunden. Ebenfalls enthalten ist die Rechnung des Bürgerschaftsfonds Obwalden (Seite 25).

### **5. Revisionstestat**

Der Bericht der gewählten Kontrollstelle PriceWaterhouseCoopers, Luzern, vom 13. Februar 2009 an den Bankrat ist im Geschäftsbericht enthalten. Aus diesem Bericht geht hervor, dass die Jahresrechnung ein Bild vermittelt, das den tatsächlichen Verhältnissen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Übereinstimmung mit den für Banken

anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften entspricht. Die Buchführung, die Jahresrechnung, sowie der Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinnes entsprechen den Anforderungen des eidgenössischen Bankengesetzes und jenen des Gesetzes über die Obwaldner Kantonalbank. Die Revisionsstelle empfiehlt dann auch, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

Die Jahresrechnung des Bürgschaftsfonds wird mit Schreiben vom 13. Februar 2009 zur Genehmigung empfohlen.

## **6. Jahresbericht und Jahresrechnung des Bürgschaftsfonds Obwalden**

Bei der Entlastung der Organe der Kantonalbank sind diese auch mittelbar als verantwortliche Organe des Bürgschaftsfonds einbezogen. Der Regierungsrat beantragt deshalb dem Kantonsrat, vom Jahresbericht und Jahresrechnung zum Bürgschaftsfonds sowie dem Revisionsbericht der PriceWaterhouseCoopers, Luzern, vom 13. Februar 2009 Kenntnis zu nehmen.

Beilagen:

- Geschäftsbericht 2008 der Obwaldner Kantonalbank
- Entwurf Kantonsratsbeschluss